

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

137 (13.6.1863)



# Beilage zu Nr. 137 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. Juni 1863.

## Italien.

**Turin, 7. Juni.** (Köln. Ztg.) Graf Pepoli, welcher St. Petersburg verlassen hat und demnächst hier erwartet wird, dürfte nicht mehr auf seinen Posten zurückkehren. Er gibt als Grund an, daß er nur eine provisorische Mission angenommen hatte, dann, daß seine Frau leidend sei; die eigentliche Ursache aber ist, daß er sich in seiner Stellung unheimlich zu fühlen anfing. Riccajoli's Wiedereintritt ins Kabinett ist ausgemacht; der genannte Staatsmann fühlt sich aber noch nicht gesund genug, um die Last der Geschäfte sofort zu übernehmen.

## Russland und Polen.

**Warschau, 7. Juni.** Der „Danz. Ztg.“ wird geschrieben: Die Nationalregierung veröffentlicht zwei Erlasse, wonach in jedem Kreise ein Revolutionstribunal, aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehend, eingesetzt wird, dem ein Staatsanwalt beigegeben werden wird. Jede Unternehmung gegen den Aufstand und jede Wirksamkeit gegen die Nationalregierung wird mit Tod, Infamie bei gleichzeitiger Veröffentlichung in den öffentlichen Blättern, oder Verbannung aus dem Wohnorte und sogar aus dem Lande bestraft. Wo das Todesurtheil nicht auszuführen ist, wird es durch Vogelfreiheit ersetzt. Der Staatsanwalt ist Ankläger und hat über die Ausführung der Urtheile zu wachen.

## Baden.

\* Aus dem Mittelrheinkreis, 10. Juni. Das Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate führt fort, den Umfang seines Vollzugs zu erweitern. Da in Folge desselben die Leitung des Volksschulwesens von den Kirchenbehörden auf eine Staatsbehörde übergegangen ist, so hält es der evang. Oberkirchenrath, nach einem dieser Tage an die Dekanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe ergangenen Erlaß, für angemessen, daß das mit den Schulstellen verbundene Meßner- und Organisten Einkommen, welches der Aufsicht der kirchlichen Behörden unterstellt bleibt, möglichst genau festgestellt werde. Denn obwohl die im Jahr 1836 von den groß. Kreisregierungen erlassenen Einkommensverzeichnisse mitunter zwischen den dem Schuldienste und dem Meßner- und Organisten dienste gewidmeten Einkommenstheilen unterscheiden, könnten diese Einkünfte in der betreffenden Beziehung doch nicht als erschöpfend und rechtsgültig angesehen werden, weil in sehr vielen Fällen für die mit dem Schuldienste verbundenen Meßner- und Organisten gar keine entsprechende Gehaltsätze bezeichnet sind, ungeachtet das betreffende Dienstverhältnis zu einem mehr oder minder namhaften Theil aus kirchlichen Mitteln geschöpft wird, weshalb die Vermuthung nahe liegt, daß die fraglichen Bezüge wohl in erster Ordnung für die mit dem Schuldienste verbundenen kirchlichen Dienste bei ihrer Widmung bestimmt worden wollten. Es ist daher von großer Wichtigkeit für die Vertreter der Kirchengemeinden, wie für die mit der Wahrung der kirchlichen Interessen und mit

der Aufsicht über das örtliche Kirchenvermögen betrauten Behörden, daß sie sowohl das ausschließliche der Meßner- und Organisten dienste gehörige Pfründevermögen und Pfründeneinkommen, als auch das aus kirchlichen Mitteln fließende Schuldienst-Einkommen möglichst genau kennen lernen. Zu diesem Zweck wurde den evang. Kirchengemeinderäthen in ähnlicher Weise, wie unlängst den Schulvorständen, vom groß. Oberkirchenrath ein Fragebogen zugesandt, welcher innerhalb acht Wochen nach eingehender Untersuchung der zu Gebot stehenden Materialien so genau als immer möglich beantwortet werden soll. Namentlich wird eine genaue Untersuchung in Hinsicht auf statige bezahlte Güterkäufe empfohlen, weil bei Gütererwerbungen bisher nicht überall streng unterschieden wurde, ob dieselben rücksichtlich der Mittel, aus welchen die Kaufschillinge zu befreiten waren, auf den Namen des Schul- oder Meßner- oder Organisten dienste einzutragen waren, so daß viele aus Mitteln der Meßner- und des Organisten dienste bezogene Gütererwerbungen kurzweg auf den Namen der Schule eingetragen wurden.

\* Aus dem Mittelrheinkreis, 10. Juni. Das neueste Zentralverordnungsblatt Nr. 9 vom 1. Juni enthält unter Anderem folgende Verfügungen von allgemeinem Interesse. Die eine ist ein Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 16. Mai, das Einschreiten gegen heimlich Ausgewanderte betreffend. Danach soll nur gegen solche Staatsangehörige, welche in der Absicht, sich einer bestimmten staatsbürgerlichen Verpflichtung, z. B. der Konfessionspflicht, zu entziehen oder doch mit Nichtbeachtung einer solchen Verpflichtung das Vaterland verlassen haben, ein Einschreiten vom Amte wegen stattfinden. Bei andern Staatsangehörigen dagegen, welche sich ohne vorher eingeholte Erlaubnis auswärts niedergelassen haben, ist erst die Anzeige beziehungsweise der Antrag eines Vertheiligten (Gehilfen, Verwandten oder Vormundes) abzuwarten, ehe das einschreitende Verfahren eröffnet wird. Die bloße Thatfache der Abwesenheit von Hause genügt nicht, um die Einleitung des Abwesenheitsverfahrens zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr bestimmte Anhaltspunkte gegeben sein, welche es wenigstens dringend wahrscheinlich machen, daß der Abwesende mit der Absicht, die gesetzliche Auswanderungserlaubnis zu umgehen, sich im Auslande häuslich niedergelassen habe. Die Vertheilung einer Inländerin mit einem Fremden im Auslande kann in keinem Fall als heimliche auswärtige Niederlassung angesehen und behandelt werden, weil Frauenpersonen zur Vertheilung mit einem Ausländer keine Entlassung aus dem Staatsverbande bedürfen und vielmehr ohne Weiteres dem Zustande ihres Mannes folgen. Die groß. Bezirksämter sind ermächtigt, alle früher gegen solchen heimlich Ausgewanderte erlassene Strafverurtheile, sofern dieselben mit obigen Grundätzen nicht übereinstimmen, auf Antrag der Vertheiligten oder auf Mittheilung der Finanzbehörden nach Einvernehmen der betreffenden Gemeinderäthe zurückzunehmen. — Die andere Verfügung, von groß. Sanitätskommission unter dem 10. Mai erlassen, bezieht sich auf die Ueberwachung der Schulen, beziehungsweise den Anstrich der Wände der Schulzimmer. Die frühere Empfehlung der hellgrünen Farbe wird, weil erfahrungsmäßig häufig arithmetische, der Gesundheit schädliche Farben Verwendung finden, dahin geändert, daß künftig eine andere leichte Farbe, etwa blau oder blaugrau, ent-

weder durch Anstrich oder Tapeten in Anwendung zu bringen ist. Auch sollen zum Schutze der Wände und Warmhaltung der Zimmer bei Neubauten und größeren Reparaturen in allen Schulzimmern 4 Fuß hohe hölzerne Wandverkleidungen angebracht werden.

\* Von der Kraich, 9. Juni. Seit meinem letzten Berichte über den Stand der Vegetation in unserer Gegend hat sich dieselbe normal und in üppiger Weise entwickelt, mit alleiniger Ausnahme der Obstbaumblüthe, welche theilweise vielleicht in Folge der während der Blüthezeit aufgetragenen Nebel, sowie durch Maitäufersaß nothgelitten hat. Die Heuernte, die einen reichen Segen verspricht, ist vor der Thüre, oder vielmehr, da auch Sparfette, Blau- und Breitlee wegen ihres üppigen Wuchses zu Heu gemacht werden mußten, in vollem Gange, und der Anblick des Fruchtfeldes ist prächtig. Die Schuppen werden kaum Raum haben, den Reichtum an Futter und Früchten in sich aufzunehmen. Damit steigt auch der Wohlstand in den Ställen, und es ist in der That für den Beschauer ein erfreuliches und freundliches Bild, das prächtige und wohlgenährte Vieh an die Tränke treiben zu sehen, und dabei die Zufriedenheit des Landwirths über die Fülle in Scheuer und Stall zu theilen. Auch Speicher und Keller werden nicht minder angefüllt werden, wenn alle die Hoffnungen, die in diesem Augenblicke das Ackerfeld und die Weinberge gewähren, in Erfüllung gehen. Das Jahr 1863 wird also dem zu den gesegneten gehören. In Folge einer landwirthschaftl. Besprechung in Bauebach ist gegen die Maitäufersaß ein eigentlicher Vertilgungskrieg eröffnet worden, in welchem Millionen dieser Feinde des Landwirths in kurzer Zeit vertilgt worden sind. In Gochsheim z. B. haben die Schulkinder in Zeit von 3 Tagen mehr als 200 Ester abgeliefert. Möchte nur auch gegen die Larven der Maitäufersaß, die Engerlinge oder, wie man sie hier zu Lande heißt, die Quatten, eben so energisch zu Felde gezogen werden! Die Klagen über den großen Schaden, den dieses gefräßige Insekt alljährlich anrichtet, würden bald verhallen.

Leider wüthet das Scharlachfieber in der Kinderwelt mehrerer Gemeinden unseres Gaues. Müngesheim, Bahnbrüden, Zuffenhausen insbesondere haben dem Engel des Todes schon viele Opfer dargebracht.

## Marktpreise.

Ergebnis des am 6. und 9. Juni 1863 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis.	Ausschlag.	Abschlag.
Kornen	1512	9792 fl. 10 fr.	6 fl. 42 fr.	— fl. 15 fr.	— fl. — fr.
Roggen	13	56 fl. 3 fr.	4 fl. 19 fr.	— fl. — fr.	— fl. 41 fr.
Gerste	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	13	42 fl. 57 fr.	3 fl. 18 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	148	515 fl. 40 fr.	3 fl. 29 fr.	— fl. 1 fr.	— fl. — fr.
Biden	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	186	759 fl. 18 fr.	4 fl. 5 fr.	— fl. 9 fr.	— fl. — fr.
Sparfette	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1862 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr **66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Prozent**

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilnehmer empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses von den Unterzeichneten, bei denen auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaft beizutreten, geben die Unterzeichneten bereitwilligst desfallsige Auskunft und vermitteln die Versicherung.

Im Mai 1863.

J. Schanz in Durlach.  
E. Schlatter in Mühlburg.  
Jos. Vogel in Rastatt.

## Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf'scher Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 4. April 1863 an

täglich 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens nach Köln-Düsseldorf-Arnhem.  
Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags nach Rotterdam.  
Dienstags und Donnerstags nach London.  
1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Nachmittags nach Bingen. Anschluß an Zug von Karlsruhe.  
Von Mainz täglich 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens nach Köln, 3 Nachmittags nach Coblenz, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends nach Bingen.  
Mannheim, im April 1863.

Die Agenten  
Glaasen & Reichard.

## Stellegefuch.

Ein Kanzleigefuch, welcher eine schöne Schrift schreibt, schon mehrere Jahre

beschäftigt war, und in Bureaugeschäften gewandt ist, sucht eine Stelle. Der Eintritt kann sobald geschehen. Derselbe ist besonders geneigt, in ein Privatgeschäft einzutreten. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

## Mühle-Versteigerung.



Der Theilung wegen lassen die Erben des verstorbenen Andreas Schmitt, gewesener Bürger und Wülfelmeier zu Weiffenheim, ihre in der Stadt Wolfach befindende, nachstehend beschriebene Mahlmühle

Samstag den 27. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause dahier wiederholt öffentlich veräußern.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 6 mechanisch eingerichteten Mahlgängen, feinem Wasserbau mit Teich, Fall- und Mühlkanal in der Stadt hier.  
2. Eine Wagenremise vor dem Hause.  
3. Die Hälfte eines Oekonomiegebäudes mit Scheuer,

Keller und Stallung mit anhängenden, steinernen Schweineställen, neben der Mühle.

4. Eine Bad- und Waschlüche hinter der Mühle, auf eigenem Grundeigenthum stehend.

5. Etwa 5 Mehle Gemüsegarten hinter der Mühle, neben dem Kanal und St. Jakobsweg. Zusammen im Anschlag zu 16,000 fl.  
Die Steigerungsbedingungen können jeder Zeit bei dem Bürgermeisteramt dahier eingesehen werden.  
Wolfach, den 28. Mai 1863.

Groß. bad. Amtsdirektor.  
Rothmund.

## Liegenschafts-Versteigerung.

Die Erben der verstorbenen Frau Dr. Geiger Wwe. hier lassen

Mittwoch den 24. Juni 1863, früh 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier ein im Eck der Gerber- und Schusterstraße dahier neben Kaver Henke und dem Gymnasiumgarten liegendes, zweistöckiges Wohnhaus mit 12 Zimmern, nebst Oekonomiegebäude, Scheuer, Stallung zu 5 Stück Vieh, Waschküche, 53 St. Ruthen Hofraße und 35 Ruthen Garten beim Haus öffentlich versteigern.

Ein Verkauf aus freier Hand kann vorher bis zum Steigerungstage stattfinden.

Da die Behausung mitten in der Stadt in einer der belebtesten Straßen liegt, so eignet sie sich nicht nur zu einer äußerst angenehmen Privatwohnung, sondern hauptsächlich auch zum Betriebe eines Geschäfts oder Gewerks.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Offenburg, den 8. Juni 1863.

Serger, Notar.

Nr. 642. Nr. 346. Walfisch. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen versteigern wir mit Vorgriff

Samstag den 20. d. Mts., mit Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Gasthaus zum Engel in Dersimonswald, folgende Holzgattungen:

aus Distrikt III., Kandelwald, Abth. 10, Wildenseer: 2000 tannene Hopfenstangen; 16,000 tannene Baumstämme, 29,000 tannene Nebsteden, und 8 Loose Abfallholz;  
aus Distrikt IV., Probstwald, Abth. 1 und 2: 41 buchene Nutholzstücke; 186 tannene Schälholz; 44 Masten buchenes Scheitholz; 14 Masten tannenes Scheitholz; 18 Kl. buchenes Prügelholz, 24 Kl. tannenes



nenes Prügels Holz, und 8 Kist. tannenes Klobholz; aus Distrikt V. Bärenwald: 27 tannene Bauholzstämme, 95 tannene Sägläge, 38 Kl. buchenes Scheitholz, 26 Kl. tannenes Scheitholz; 23 Kl. buchenes Prügels Holz, 22 Kl. tannenes Prügels Holz, und 3 Kist. tannenes Klobholz; aus Distrikt VI. Gfäll- und Weisewald, 20 Kl. Winterwald: 5 tannene Sägläge, 59 Kist. buchenes Scheitholz; 20 Kl. tannenes Scheitholz, 16 Kl. buchenes Prügels Holz, und 4 Kist. tannenes Prügels Holz; vom Martinskapellenhof: 10 Kist. buchenes Scheitholz, 20 Kist. tannenes Scheitholz, 4 Kl. buchenes Prügels Holz und 6 Kist. tannenes Scheitholz.

Domänenwaldhüter Straß in Unterfimonswald wird das Holz im Kandelwald, Domänenwaldhüter Winterer in Martinskapell jenes in den übrigen Distrikten der Steigerungsliebhabern auf Verlangen vorzulegen.

Waldschr., den 10. Juni 1863.  
Großh. bad. Bezirksforstf. K r u t i n a.

B.302. Nr. 2616. Neustadt. (Die Führung der Handelsregister betr.) Seit dem 1. Januar d. J. wurden auf Anmelden nachfolgende früher schon bestanden Firmen eingetragen und zwar:

1. In das Firmenregister:

Am 3. März 1863:  
1) die Firma „Bonifaz Sibling“. Inhaber: Handelsmann Bonifaz Sibling in Saig. Ehevertrag vom 29. Sept. 1841 mit Maria Anna Sibling, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft nach L.R.S. 1526 bedungen ist.

Am 5. März 1863:  
2) die Firma „Gregor Brugger“. Inhaber: Gregor Brugger in Kappel. Ehevertrag vom 13. August 1859 mit Liberata Gatter, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, mit Ausnahme von 2000 fl., welche sich die Braut als Sondergut vorbehalten hat.

Am 10. März 1863:  
3) die Firma „Sigmund Jele“. Inhaber: Handelsmann Sigmund Jele in Neustadt. In der mit Berena Maier von Altgöschlitten im Oktober 1863 abgeschlossenen Ehe wurde kein Ehevertrag errichtet.

Am 12. März 1863:  
4) die Firma „Karl Klenker“. Inhaber: Handelsmann Karl Klenker in Neustadt. Ehevertrag vom 24. Juni 1852 mit Maria Hofmeyer von hier, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, mit Ausnahme von 3000 fl., welche sich die Braut als Sondergut vorbehalten hat. Durch diesseitigen Urtheil vom 24. März 1859 wurde Vermögensabsonderung erkannt.

Am 13. März 1863:  
5) die Firma „Joh. Hofmeyer“. Inhaber: Josef Hofmeyer in Saig. Ehevertrag, geb. Maria Etzinger. Am 16. März 1863:

6) die Firma „Georg Hajz Sohn“. Inhaber: Handelsmann Gottlieb Hajz in Unterlenzkirch. Nach dem Ehevertrag vom Jahr 1844 mit Antonia Kaus ist bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse die Ertragsgemeinschaft festgesetzt.

Am 17. März 1863:  
7) die Firma „Konrad Winterhalter“. Inhaber: Handelsmann Konrad Winterhalter in Kappel. Ehevertrag vom 4. April 1861 mit Walpurga Ketterer, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

Am 20. März 1863:  
8) die Firma „Jakob Maier“. Inhaber: Handelsmann Jakob Maier in Eppenhofen. In der mit Elisabetha Eitel von Ehingen im Jahr 1840 abgeschlossenen Ehe wurde kein Ehevertrag errichtet.

Am 26. März 1863:  
9) die Firma „Josef Hogg“. Inhaber: Josef Hogg, lediger Weinbändler in Löfingen.

10) die Firma „Wilhelm Thoma“. Inhaber: lediger Handelsmann in Löfingen.

Am 29. März 1863:  
11) die Firma „Adolf Schmutz“. Inhaber: Handelsmann Adolf Schmutz in Löfingen. Ehevertrag vom 1. Oktober 1860 mit Adele Hörner, nach welchem für die künftigen Vermögensverhältnisse die gesetzliche Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit der Abänderung, daß jeder Theil von seinem Vermögen nur 150 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige fahrende Vermögen mit den darauf ruhenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlegenschaftet wird.

Am 31. März 1863:  
12) die Firma „Paul Siebler“. Inhaber: Paul Siebler in Saig, welcher bis zum Jahr 1860 den Wein- und Branntweinhandel unter der Firma „Bartholomäus Siebler Söhne“ geführt hat. Ehevertrag vom 4. Januar 1854 mit Josephine Konanz von Währingen, nach welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft als Regel festgesetzt wurde, mit der Modifikation, daß das gegenwärtige und künftige Vermögen als Liegenhaft erklärt und nur der Betrag von 50 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen wird.

13) die Firma „Philipp Maier“. Inhaber: Handelsmann Philipp Maier von Oberlenzkirch. Ehevertrag mit Sofie Gatter von Oberlenzkirch vom Jahr 1826, wozu die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, mit Ausnahme von 8000 fl., die sich der Bräutigam bei kinderlosem Absterben zur freien Disposition vorbehalten hat.

Am 1. April 1863:  
14) die Firma „Josef Fischer Wwe.“ Inhaber: Handelsmann Maria Fischer, geb. Hofmeyer, Witwe des Josef Fischer in Neustadt.

15) die Firma „Fidel Kohler“. Inhaber: Fidel Kohler, Handelsmann in Neustadt. Ehevertrag vom 16. Febr. 1837 mit Karoline Thoma von Löfingen, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft als Regel festgesetzt wurde, mit der Modifikation, daß sich die Braut alles während der Ehe erwerbende Vermögen als Sondergut zur freien Disposition vorbehalt und auch der Bräutigam über sein während der Ehe erwerbendes Vermögen frei verfügen darf.

16) die fürstlich fürstbergische Standesherrschaft Fürstberg betreibt zu Hammersteinbach ein Hüttenwerk unter der Firma „Fürstlich fürstbergische Hüttenwerk zu Hammersteinbach“. Inhaber: Seine Durchlaucht Herr Karl Egon, Fürst zu Fürstberg.

Am 4. April 1863:  
17) die Firma „Kunstmühle Neustadt C. Dietterle“. Inhaber der Kunstmühle: als Pächter Konrad Dietterle. Ehevertrag vom 2. Oktober 1860 mit Christiane Lisette Braun von Kirchensall, Oberamt Hall, nach welchem die nach württemberg. Landrecht bestehende gesetzliche Gemeinschaft festgesetzt ist.

18) Die Firma „Mathä Zippel“. Inhaber: Weinbändler Zippel in Neustadt. Ehevertrag vom 29. Juli 1841 mit Elisabetha Faller von hier, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

19) Die Firma „Andreas Drecher“. Inhaber: Handelsmann Andreas Drecher in Saig. Ehevertrag vom 7. Juni 1837 mit Anna Fischer, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

20) Die Firma „Gottlieb David Muckenberger Wwe.“ Inhaber: die Handelsfrau Muckenberger, Johanna, geb. Herrmann. Am 14. April 1863:

21) die Firma „Konrad Maier“. Inhaber: Konrad Maier in Oberlenzkirch. Ehevertrag vom 17. August 1844 mit Sofie Maier von Reithenbusch, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft nach L.R.S. 1526 festgesetzt ist.

22) Die Firma „E. Ed. Wangler“. Inhaber: Seifensieder Konstantin Eduard Wangler, welcher mit Spegerei- und Wollwaaren seit 1. November v. J. Handel treibt. Ehevertrag vom 25. Juni 1860 mit A. Maria Treffel von Rottweil, Königreich Württemberg, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

II. In das Gesellschaftsregister:

Am 24. März, Nr. 1639:

1) Fabrikant und Handelsmann Johann Merz und sein Sohn Otto Merz in Neustadt betreiben die früher vom Ertern allein betriebene Tuchfabrik und Waarengeschäft seit 5. Mai 1862 auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Firma „Johann Merz“, und wird die Gesellschaft durch jeden der beiden Gesellschafter vertreten. Ehevertrag des Johann Merz vom 13. Juli 1857 mit Adelheid Fehrenbach, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit Ausnahme der Hälfte des väterlichen Ertheils, welches der Bräutigam als Sondergut sich vorbehalten hat. Ehevertrag des Otto Merz mit Pauline Vogeler vom 1. Oktober 1862, nach welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit der Einschränkung, daß nur 50 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen und alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen verlegenschaftet wird.

2) Andreas Lint von Altingen, Königreich Württemberg, ledig, und August Brugger von Oberlenzkirch, ledig, betreiben seit 1. November v. J. das von Fidel Straub und Brugger übernommene Handlungsgeschäft mit Manufaktur- und Kolonialwaaren in Oberlenzkirch auf eigene Rechnung unter der Firma „Fidel Straub und Brugger“. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Firma zu zeichnen.

Am 27. März 1863:  
3) Das seit 36 Jahren von den Gesellschaftern Joh. Kromer, Franz Kromer und Fidel Kromer d. h. betriebene Handlungsgeschäft mit Manufaktur-, Kolonial- und Spegereiwaaren unter der Firma „Paul Kromer und Söhne“, hat in der Person der Gesellschafter eine Aenderung erlitten dadurch, daß der Gesellschafter Johann Kromer ausgetreten und an dessen Stelle seit 1. Januar d. J. dessen Sohn Paul Kromer, ledig, als Mitgesellschafter getreten ist. Jeder der drei Gesellschafter ist berechtigt, die Firma zu zeichnen und für die Gesellschaft Geschäfte abzuschließen. Ehevertrag des Fidel Kromer vom 11. Juli 1829 mit Maria Merz, wozu die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit der Modifikation, daß der Bräutigam von seinem Einbringen 1500 fl. von der Gemeinschaft ausgeschlossen hat. Ehevertrag des Franz Kromer mit Johanna Pfaff, vom 2. August 1834, wozu allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit der Modifikation, daß sich der Bräutigam 2000 fl. und die Braut 200 fl. zur freien Disposition vorbehalten hat.

Am 30. März 1863:

4) Martin Schropp, Anton Schropp und Theodor Schropp von Oberlenzkirch betreiben seit dem Jahr 1832 ein Handlungsgeschäft mit Manufaktur- und Spegereiwaaren unter der Firma: „Schropp und Comp.“ Jeder der Gesellschafter hat das Recht, die Firma zu zeichnen und für die Gesellschaft Geschäfte zu machen. Ehevertrag des Anton Schropp vom 22. Oktober 1840 mit W. Agatha Köhler, und ist die Gütergemeinschaft auf die Ertragsgemeinschaft beschränkt. L.R.S. 1498-99. Ehevertrag des Martin Schropp vom 20. Oktober 1843 mit Theresia Konanz, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft nach L.R.S. 1526 festgesetzt ist. Ehevertrag des Theodor Schropp vom 20. August 1860 mit Wilhelmine Steinert, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft nach L.R.S. 1526 festgesetzt ist.

5) Paul Faller, ledig, und seine ledige und volljährige Schwester Maria Faller haben durch Kauf unterm 26. August v. J. das unter der Firma Ignaz Faller seit 1843 bestandene Handlungsgeschäft übernommen und betreiben selches unter gleicher Firma auf eigene Rechnung. Beide Gesellschafter sind zur Zeichnung der Firma berechtigt.

6) Die Gesellschaft für Strohhutfabrikation unter der Firma „Faller, Tritschler und Comp.“, mit dem Wohnsitz in Oberlenzkirch und einer Zweigniederlassung in Bellona bei Benedikt, unter gleicher Firma und gleichen Theilhabern. Die Gesellschafter sind: Franz Joseph Faller, Paul Tritschler, Nikolaus Tritschler, Lorenz Faller und Johann Eg. Tritschler. Sämmtliche Gesellschafter haben gleiche Rechte bezüglich der Vertretung der Gesellschaft und bezüglich der Unterschrift. Ehevertrag des Franz Jos. Faller mit Theresia Spielgelhalder vom 13. Juli 1846, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft nach L.R.S. 1526 festgesetzt ist. Ehevertrag des Paul Tritschler mit Anna Hepting von Böhrenbach, vom 26. Juli 1852, nach welchem gesetzliche Gütergemeinschaft bedungen, mit der Modifikation, daß jeder Theil nur 3000 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Ehevertrag des Nikolaus Tritschler mit Maria Faller von Oberlenzkirch vom 11. Mai 1850, nach welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft in der Weise festgesetzt ist, daß jeder Theil jeiges und künftiges Vermögen an Forderungen und daarem Geld als Liegenhaft erklärt wird, das übrige fahrende Vermögen aber in die Gemeinschaft fallen soll. Ehevertrag des Lorenz Faller mit Bernadine Kleiser von Oberlenzkirch vom 26. Juni 1853, nach welchem allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit Ausnahme von 6000 fl., die für die Braut als Sondergut erklärt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlegenschaftet sind. Ehevertrag des Johann Georg Tritschler mit Emilie Gatter von Neustadt vom 22. November 1859, nach welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit dem Gebot, daß jeder Theil nur 3000 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen, resp. Vermögen beider Ehegatten

von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlegenschaftet wird.

7) Die offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Josef Hogg und Comp.“ Dieselbe hat ihren Sitz in Löfingen, und jetzige Mitglieder der Gesellschaft sind: 1) Peter Zahn, Bürger in Löfingen; 2) Gyprian Kaus, Bierwirth in Löfingen; 3) Johann Egger, Bürgermeister und Landwirth dort; 4) Fidel Hogg, Kreuzwirth dort; 5) Josef Hogg's Witwe, Elisabetha Waldbogel dort; 6) Fidel Thoma, Kaufmann und Bürger in Freiburg; 7) Karl Gleichauf, Bürgermeister in Donaueschingen; 8) Andreas Gunt, Sonnenwirth in Bonndorf. Die Gesellschaft wird von sämmtlichen Mitgliedern, die in Löfingen wohnen, in Gemeinschaft vertreten. Für Josef Hogg's Witwe ist als Prokurist Kaufmann Josef Egger in Löfingen, und für den Gesellschafter Kaufmann Fidel Thoma in Löfingen aufgestellt. Ehevertrag des Peter Zahn mit Viktoria Rägele von Seutenhart vom 12. Januar 1820, nach welchem die Verlobten mit sämmtlichem Vermögen und auf was immer für eine Art erwerbenden Vermögen ein eingeworfenes Gut machen, mit der Bestimmung, daß beim Ableben des einen oder andern Theils ohne Rücksichtung ehelicher Kinder der Ueberlebende alleiniger Erbe sein solle und blos auf Seite der Braut 100 fl. als Rückfall hinausbezahlt werden.

Ehevertrag des Gyprian Kaus mit Katharina Billinger von Löfingen vom 4. September 1852, nach welchem die Ertragsgemeinschaft nach L.R.S. 1489 festgesetzt ist. Ehevertrag des Johann Egger mit Agathe Waldbogel von Löfingen, vom 27. Januar 1825, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist. Ehevertrag des Fidel Hogg mit W. Agatha Eglin von Reidingen, vom 31. Mai 1827, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist und auf das allenfalls kinderlos erfolgende Vermögen des einen Theils der Ueberlebende einziger Erbe des sämmtlichen Vermögens sein soll, mit Ausnahme von 600 fl., welche jeder Theil zur freien Disposition vorbehält. Ehevertrag des Fidel Thoma in Freiburg, mit Amalia Krieg vom 14. Juni 1855, nach welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft festgesetzt ist, mit der Abänderung, daß jeder Theil nur 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Ehegatten mit den darauf ruhenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist und verlegenschaftet wird. Ehevertrag des Bürgermeisters Karl Gleichauf mit Karolina Steiner vom 10. Mai 1853, nach welchem die Ertragsgemeinschaft nach L.R.S. 1498 und 1499 festgesetzt ist. Ehevertrag des Sonnenwirths Andreas Gunt, mit Wilhelmine Scherr vom 2. März 1853, nach welchem die allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

Neustadt, den 18. März 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.

G a n s e l u m.

B.306. Nr. 6084. Freiburg. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) In das Handelsregister wurden unterm heutigen eingetragen:

84) Kaufmann Franz Joseph Fackler, Fabrikant zu Freiburg. Inhaber der Firma: „F. J. Fackler“ d. h. Fackler. Ehevertrag derselben mit Walpurga Delepre, d. d. Breisach, den 20. Januar 1852, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Modifikation festgesetzt ist, daß das gegenwärtige Vermögen für liegenhaftlich erklärt sein soll.

85) Goldarbeiter Karl Friedrich Grafmüller zu Freiburg, Inhaber der Firma: „G. Grafmüller“ d. h. Grafmüller. Ehevertrag derselben d. d. Freiburg, den 7. August 1849, mit Katharina Steinle von Biengen, wozu jeder Theil von dem gegenwärtigen Einbringen nur 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige jeiges und künftige Einbringen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

86) Weinbändler Benedikt Zentner zu Freiburg, Inhaber der Firma: „B. Zentner“ d. h. Zentner. Ehevertrag derselben mit Josepha Schmitz von hier, d. d. Freiburg, den 10. Juni 1837, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Modifikation bestimmt ist, daß dasjenige liegende und fahrende Vermögen ohne Ausnahme, das ein oder der andere Theil während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder durch was immer für einen Rechtstitel erhält, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlegenschaftet wird. Auch behält der Bräutigam von seinem fahrenden Vermögen einbringen sich 2600 fl. gleich Liegenhaft, und schließt solche von der Gemeinschaft aus, wogegen er 1400 fl. hiervon in die Gemeinschaft einwirft. Die Braut wirft ihr fahrendes Vermögen in die Gemeinschaft ein.

87) Weinbändler Anton Wägle zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Anton Wägle“ d. h. Wägle. Ehevertrag derselben d. d. 31. Januar 1834, mit Franziska Kaus, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Modifikation bestimmt ist, daß behufs schuldenfreier Zurücknahme des Vermögens der Braut deren sämmtliches Vermögen bis auf 800 fl., welche der Gemeinschaft überlassen bleiben, für liegenhaftlich erklärt wird.

88) Goldarbeiter Ludwig Keller zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Lud. Keller“ d. h. Keller. Ehevertrag derselben d. d. Freiburg, den 10. Oktbr. 1855, mit Veronika Engelmüller von Wesensberg bei Lindau, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem Gebot des Ausschusses der fahrenden Habe nach L.R.S. 1500 u. fl. festgesetzt ist, also daß das gesammte Vermögen, das gegenwärtige und das künftige mit den ihm folgenden Schulden eines jeden Theils aus der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt; jedoch wirft jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft ein.

89) Goldbändler Emil Martin Schwehr zu Freiburg, Inhaber der Firma: „E. M. Schwehr“ d. h. Schwehr. Ehevertrag derselben mit Karoline Bachbergerle von Rendsch, d. d. Freiburg, den 12. Oktbr. 1860, wozu jeder Theil 500 fl. in die Gemeinschaft legt, alles weitere Vermögen beider Theile, das je jetzt besitzen und künftig durch Erbschaft oder Schenkung erwerben, verlegenschaftet und von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

90) Goldarbeiter Adolf Schellie zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Ad. Schellie“ d. h. Schellie. Freiburg, den 2. Juni 1863.

Großh. bad. Stadtamtgericht.

B r u m e r.

Simianer.

B.308. Nr. 5414. Konstanz. (Bekannt-

machung.) In das Firmenregister, D.3. 79, wurde heute die Firma des Kürschners und Handelsmanns Josef Kreuzer von hier eingetragen. Nach dessen Ehevertrag mit Karolina Einhart, d. d. Konstanz, 25. September 1860, wurde bedungen, daß jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen ausgeschlossen bleibt, auch jeder Theil seine eigenen Schulden zu zahlen hat. Konstanz, den 5. Juni 1863. Großh. bad. Amtsgericht. F r i t s c h. B.309. Nr. 8984. Mannheim. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde eingetragen:

3. Juni 1863, D.3. 43.

Die Kaufleute Ludwig Hirsch und Emil Hirsch von Mannheim sind am 1. Juni 1863 als Theilhaber in die seit dem 5. März 1855 unter der Firma Jakob Hirsch u. Söhne dahier bestehende Handelsgesellschaft eingetreten. Sie haben gleich den bisherigen alleinigen Inhabern der Firma, Simon Raphael Hirsch und Jakob Hirsch, das Recht der Vertretung und der Unterschrift.

Mannheim, den 3. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.

E r t e r.

B.306. Nr. 8157. Forstheim. (Verpflichtenerklärung.) Da Jakob, Friedrich, Barbara und Katharina Kieble von Eutingen der diesseitigen Aufforderung vom 16. Mai 1862 keine Folge geleistet haben, so werden sie für verschollen erklärt und die nächsten Verwandten in den sorgfältigen Besitz deren Vermögens gegen Sicheheitsleistung einzuweisen.

Forstheim, den 3. Juni 1863.

Großh. bad. Oberamt.

G. Winter.

vd. Stumpf.

B.304. Nr. 10.220. Mosbach. (Verpflichtenerklärung.) Da der vormalige Pfarrer Heinrich Wilkens von Neckarburken der diesseitigen Aufforderung vom 12. Mai v. J., Nr. 7096, keine Folge geleistet, so wird derselbe für verschollen erklärt und seine nächsten Verwandten in den sorgfältigen Besitz seines Vermögens einzuweisen.

Mosbach, den 6. Juni 1863.

Großh. bad. Bezirksamt.

D r i f f.

B.306. Nr. 4710. Engen. (Erbschaftsding.) Anton und Maria Sauter von Kommingen sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Maria Sauter, geb. Sinner, von da, berufen. Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Rechte an dem Nachlaß ihrer genannten Mutter

binnen 3 Monaten, von heute an, dahier geltend zu machen, ansonst die Erbschaft denjenigen zugehelt wird, welchen sie zu käme, wenn die Erben zu Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Engen, den 9. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsreferat.

E n g e l e r.

B.308. Nr. 4267. Lahr. (Erbschaftsding.) Zur Erbschaft des am 6. April 1863 verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Frei von Nonnenweier ist dessen Sohn Jakob Frei, seit acht Jahren in Amerika, unbekannt wo, berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert,

innerhalb drei Monaten zur Erbschaftsdingung zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugehelt wird, denen sie zukäme, wenn er, der Borgeordnete, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lahr, den 8. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsreferat.

F i n g a d o.

B.306. Nr. 6509. Heidelberg. (Erbschaftsding.) Jakob Friedrich Oswald von Eichtersheim, zuletzt in Australien, und Daniel Schlangenhauß von Heidelberg, zuletzt in Nordamerika, Beide unbekannt wo abwesend, sind zur Erbschaft auf Abtheil des Alterthumsbändlers Daniel Schlangenhauß dahier berufen. Dieselben werden deshalb öffentlich aufgefordert, und zwar Ersterer mit Frist von sechs Monaten und Letzterer mit Frist von drei Monaten, sich bei unterfertigter Stelle zur Erbschaftsdingung zu melden, also sonst die Erbschaft zu vertheilen und ausgelöst werden würde, als ob die Abwesenden bei Eröffnung der Erbschaft nicht mehr lebend wären.

Heidelberg, den 8. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsreferat.

W o l f.

F i s c h e r.

B.307. Nr. 7511. Engen. (Aufforderung und Forderung.) Paul Seiferle von Löfingen, Solbat im großh. B. Infanterieregiment in Konstanz, welcher sich unerbauter Weise aus der Garnison entfernt hat, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei seinem Kommando oder direkt zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur des Staats und Ortsbürgerrecht für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensstrafe und in die Kosten verurteilt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme und um Forderung auf denselben gebeten. Im Betretungsfalle wolle derselbe mit Transportentwerd seinem vorgelegten Kommando oder abgeliert werden.

Engen, den 8. Juni 1863.

Großh. bad. Bezirksamt.

R i c h a r d.

B.302. Nr. 11.600. Heidelberg. (Erbschaftsding.) In Unterjudungsachen gegen Ferdinand und Wilhelm Bödel und Wilhelm Mai von Heidelberg, wegen Körperverletzung, hat das großh. Hofgericht des Unterbänkereichs durch Erkenntnis vom 19. Mai d. J., Nr. 3508, II. Crim.-Sen., ausgesprochen:

Es sei wegen Unzulänglichkeit des Beweises kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen die Angeklagten vorhanden, und es seien dieselben von den Kosten freizusprechen. Dies wird dem künftigen Angeklagten Wilhelm Mai auf diesem Wege verkündet.

Heidelberg, den 9. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. L i t t g e.

B.302. Nr. 9237. Mannheim. (Forderungszurücknahme.) Die unter dem 13. März d. J., Nr. 4482, gegen den Angeklagten Oesmann Ruge von Eichtersheim wegen Forderungserlassens Forderung nehmen wir hiermit zurück.

Mannheim, den 8. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.

E r t e r.